Die Notwehr im Sachsenspiegel und ihre Behandlung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eberhard Faehndrich,
Referendar, z. Zt. bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht III Berlin,
Charlottenburg, Hardenbergstr. 41.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme.
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Heilborn.

A. Das Wort „Notwehr findet sich erst spät in den Quellen. Jedoch haben die Germanen stets ein ausgedehntes Selbstverteidigungsrecht anerkannt.

B. I. Das Notwehrrecht war ursprünglich in der weit ausgedehnteren Befugnis, Rache für erlittene Missetat zu nehmen, enthalten. Der Missetäter setzte sich durch seine Tat selbst aus dem Frieden und durfte bußlos erschlagen werden.

Dieses Tötungsrecht wurde durch die spätere Gesetzgebung mit Erfolg bekämpft und eingeschränkt, jedoch umfaßte auch das verengerte Tötungsrecht noch alle Fälle der Notwehr.

Der Begriff der Notwehr war allerdings im Mittelalter juristisch noch nicht fest bestimmt und es findet sich nirgends eine Legaldefinition.

II. Auch im Sachsenspiegel sucht man sie vergebens. Sie wird aber einesteils ersetzt durch das ausdrucksvolle Wort „Notwehr" selbst, andrerseits war sie bei dem damaligen, lebendigen Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes entbehrlicher als heute.

Immerhin ermöglicht es uns eine Reihe von Artikeln (II 62,2, 69 III 42,2, 4, 78,5—7, 84,2, 3 u. a. m.) eine ziemlich genaue Begriffsbestimmung zu geben.

Demnach erforderte die Notwehr im Sachsenspiegel einen rechtswidrigen Angriff durch den der Angegriffene in einen Zustand der Not versetzt wird. Die Tat durfte ferner lediglich zur Abwehr dieses Zustandes geschehen sein.

Die Mittel der Verteidigung waren unbeschränkt, das Maß aber wird nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen gewesen sein.

Ein Notwehrexzeß war unmöglich, da auch im Sachsenspiegel die Notwehr noch Kampf gegen den Friedebrecher bedeutete.

Auch zum Schutz Dritter war Notwehr anerkannt.

Durch Tötung in Notwehr verwirkten weder der Lehnsmann noch der Erbe sein Recht.

Jedoch blieb die Notwehr nur dann straflos, wenn sie in Abwehr eines Friedebruchs geschah.

Also wurde Verteidigung des Gutes allein nur dann als Notwehr bezeichnet, wenn in der Schadenszufügung zugleich eine Bedrohung des Lebens des Geschädigten lag.

Auch ein angreifendes Tier durfte ohne Schadenersatz bußlos getötet werden, wenn man sich nicht anders helfen konnte.

Bei der großen Achtung der Germanen vor der befriedeten Heimstätte galt auch der Hausfriedensbrecher als in Notwehr getötet. Auf eine Erweiterung des Notwehrrechts gegenüber dem Jagdfrevler darf man vielleicht aus Sachsenspiegel II. 61 § 3 schließen.

Damit nun unter dem Vorwand der Notwehr nicht ein Verbrechen versteckt werden könnte, forderte der Sachsenspiegel sichere Bürgschaft dafür, daß tatsächlich ein Notwehrfall vorliege.

III. a. Die Stelle, die den tiefsten Einblick in die Behandlung der Notwehr gewährt, ist Sachsenspiegel II. 14. Der Artikel redet nur von Tötung in Notwehr und unterscheidet drei Fälle.

1. Der Angegriffene hat seinen Gegner in der Not erschlagen, das Gerüft erhoben und den Toten vor Gericht gebracht, um ihn des Friedebruchs zu überführen. Als Beweismittel können ihm dabei dienen der Zweikampf mit dem für den Toten Eintretenden, der Eid mit sechs Eideshelfern, der ihm aber von einem Magen des Erschlagenen durch Herausforderung zum Kampf verlegt werden konnte, und endlich der Scheinkampf.

Mißlang ihm der Beweis, so ging es ihm stets an den Hals. Beredete er den Toten, so blieb er „sunder wandel", da die Notwehr nach germanischer Auffassung ein Recht ist, mithin über der absichtslosen Tötung steht. (Streitfrage.)

Dies Verfahren wurde jedoch wahrscheinlich in der Praxis nur dann angewendet, wenn es sich um Tötung eines Räubers oder „Elenden" handelte.

(Es folgt dann in der Arbeit eine Untersuchung über die Gerüfterhebung und die Natur der Eideshelfer.)

2. Im zweiten Falle traute sich der Täter nicht bei der Leiche zu bleiben, sondern begab sich zu dem Richter, bekannte die Tat und erbot sich darum zu Rechte, ehe die Magen des Erschlagenen über ihn klagten.

Dieser Fall stellt einen Sonderfall dar. Ein Beweis der Notwehr wurde vom Täter nicht gefordert — er hätte ihn auch kaum erbringen können —. Der Notwehrende wurde als Tot-

schläger behandelt kam aber auf Grund seines Bekenntnisses und des Erbietens zu Recht mit Zahlung von Wergeld und Gewette davon. An den Hals ging es ihm nicht. Der Grund der Wergeldverhängung ist sehr bestrittten. (Ansichten der älteren und neueren Theorie, Levita, John, Planck, Keller, u. a. m.) Das Wergeld wird dabei als Schadensersatz an die Magen des Toten anzusehen sein. (Vgl. auch Glosse zu Ssp. II. 14.)

3. Wenn die Magen den Täter ergriffen hatten und ihn gebunden vor Gericht führten, oder er sich freiwillig stellte auf ihre Klage, so mußte er den Toten bereden oder „antwerden umme sinen hals".

Die Beweismittel waren dieselben wie im ersten Fall. Eine Klage mit der toten Hand um den toten Mann gab es z. Zt. des Sachsenspiegels nicht mehr, ebensowenig war das Bahrordal als gerichtliches Beweismittel anerkannt.

Es hatten aber die Magen des Toten die Vorklage und konnten das Beweismittel zur Überführung des Beschuldigten wählen, insbesondere ihm den Eid mit den Eideshelfern verlegen. Ein Alleineid des Notwehrenden kam nicht in Frage.

Siegte der Beschuldigte, so war er von jeder Strafe, auch von Wergeldzahlung, frei. Unterlag er aber, so wurde nach Friedensrecht über ihn gerichtet.

III b. Für Notwehrfälle, die nur mit Körperverletzung des Angreifers endigten, gibt der Sachsenspiegel keine besonderen Vorschriften. Es wurde daher wohl nach den allgemeinen Prozeßregeln verfahren. Einige Besonderheiten ergaben sich dadurch, daß jede Partei zugleich Kläger und Beschuldigter sein konnte.

Von höchster Bedeutung war es für den Notwehrenden, die Vorklage zu erhalten. Zwar war der Beschuldigte näher zum Beweise, brachte man ihn aber gebunden vor Gericht und klagte unter Gerüfterhebung gegen ihn, so war ihm jeder Beweis abgeschnitten.

Der nichterschienene Missetäter konnte sofort verfestet werden.

Der Notwehrende blieb bußlos und brauchte auch für Sachbeschädigung keinen Ersatz zu leisten.

C. Die erste Legaldefinition der Notwehr findet sich in der C.C.C., die im wesentlichen dieselben Erfordernisse und Rechtsgedanken zeigt, wie der Sachsenspiegel, trotzdem sie auf süddeutschem Boden entstanden und vom Römischen Recht beeinflußt ist.